Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2055

26.11.2026

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2026/2055 DER KOMMISSION

vom 15. September 2026

zur Ergänzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([1]), insbesondere auf Artikel 49a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Derzeit können in einem Mitgliedstaat qualifizierte Physiotherapeuten ihre Qualifikationen für die Zwecke des grenzüberschreitenden Zugangs zu demselben reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat unter den in den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG (Allgemeine Regelung für die Anerkennung) festgelegten Bedingungen anerkennen lassen.

(2) Mit der Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten (im Folgenden „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“) wird die automatische grenzüberschreitende Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Physiotherapie eingeführt, die die im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemeldet wurden; diese Qualifikationen können dann in dem Durchführungsrechtsakt aufgeführt werden, den die Kommission gemäß Artikel 49a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG erlassen kann.

(3) Für Physiotherapeuten, deren Qualifikationen nicht den Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens entsprechen, und für Physiotherapeuten, deren Qualifikationen einem Mitgliedstaat zur Anerkennung vorgelegt werden, der auf der Grundlage von Artikel 49a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG vom gemeinsamen Ausbildungsrahmen ausgenommen ist, gilt die allgemeine Regelung zur Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Der Beruf des Physiotherapeuten bzw. die allgemeine und berufliche Bildung, die zur Qualifikation als Physiotherapeut führt, ist derzeit in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert.

(5) In den meisten Mitgliedstaaten beruht der mindestens erforderliche Bildungsabschluss für den Zugang zum Beruf des Physiotherapeuten auf demselben Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens ([2]) (im Folgenden „EQR“). Es ist somit möglich, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten auf einem Niveau des EQR zu gründen.

(6) In den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gibt es ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die Physiotherapeuten im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder Hochschuleinrichtung erwerben müssen. Dieses gemeinsame Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sollte sich in der Liste der Anforderungen widerspiegeln, die den gemeinsamen Ausbildungsrahmen bilden.

(7) Der Beruf des Physiotherapeuten fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch unterliegt er der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG.

(8) Der gemeinsame Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren festgelegt, einschließlich der Konsultation der betroffenen Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist.

([1]) ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj.
([2]) Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

(9) Gemäß Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG muss der gemeinsame Ausbildungsrahmen es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten ermöglichen, die Berufsqualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne zunächst Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

(10) Der gemeinsame Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten sollte daher angenommen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Richtlinie werden die Vorschriften festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zum Beruf des Physiotherapeuten oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben, und die den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, automatisch anerkennt.

(2) Mit dieser Richtlinie wird das Spektrum der mindestens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen festgelegt, die in den gemeinsamen Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten aufzunehmen sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, deren Qualifikationen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworben wurden und die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, und die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte den Beruf des Physiotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Artikel 3

Automatische Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Physiotherapeuten berechtigen, automatisch an, wenn sie die in den Artikeln 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 49a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG gemeldet wurden.

(2) Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines solchen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises ist, hat das Recht auf Zugang zu den beruflichen Tätigkeiten des Physiotherapeuten in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie Physiotherapeuten, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

Artikel 4

Mindestqualifikationen für die automatische Anerkennung

(1) Die Qualifikation als Physiotherapeut muss eine Ausbildung von mindestens 240 ECTS-Punkten bescheinigen und auf mindestens Niveau 6 des EQR sowie in Mitgliedstaaten, in denen dies für die Ausübung des Berufs vorgeschrieben ist, auf dem Absolvieren eines Praktikums beruhen.

(2) Mit der Qualifikation als Physiotherapeut wird die berufliche Selbständigkeit des Physiotherapeuten bescheinigt.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „berufliche Selbständigkeit“ die Befugnis, den physiotherapeutischen Bedarf sowohl mit als auch ohne ärztliche Überweisung selbstständig zu beurteilen und festzustellen sowie physiotherapeutische Maßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, klinischen Fachwissens und der Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik zu planen, zu organisieren, umzusetzen und anzupassen. Die berufliche Selbständigkeit umfasst sowohl fachliche Verantwortung als auch die Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, einschließlich der rechtzeitigen Überweisung an einen Arzt im besten Interesse des Patienten.

Artikel 5

Mindestinhalte der Ausbildung für die automatische Anerkennung

Die Ausbildung zum Physiotherapeuten umfasst mindestens folgende Elemente:

a) Kenntnisbereiche:

- i) Biologie und Physik:
  - (1) Anatomie
  - (2) Physik (Biophysik, Biomechanik)
  - (3) Physiologie
  - (4) Angewandte Pathologie
  - (5) Kinesiologie und Bewegungswissenschaften
  - (6) Pathokinesiologie
  - (7) Allgemeine Physiotherapie
- ii) Sozial-, Verhaltens- und Technikwissenschaften:
  - (8) Gesundheitsförderung
  - (9) Angewandte Psychologie
  - (10) Gesundheitsvorsorge
- iii) Klinische Fächer:
  - (11) Muskuloskelettale Wissenschaften
  - (12) Orthopädie
  - (13) Rheumatologie
  - (14) Pädiatrie
  - (15) Sportverletzungen
  - (16) Gesundheit von Frauen
  - (17) Schmerztheorie/Schmerzmedizin
  - (18) Geriatrie und Altenpflege
  - (19) Traumatologie
  - (20) Neurologie
  - (21) Orthesen und Prothesen
  - (22) Kardiologie
  - (23) Physiotherapie in den klinischen Fächern
  - (24) Pneumologie/Pulmonologie
  - (25) Innere Erkrankungen
- iv) Interventionskompetenz:
  - (26) Physikalische Einwirkungsmodalitäten (Wärme, Schall, Strom und Licht)
  - (27) Ergonomie
  - (28) Manuelle Techniken
  - (29) Massagetechniken

(30) Therapeutische Sportphysiotherapie

(31) Patientenaufklärung und Prophylaxe

(32) Rehabilitation

v) Interventionskompetenz in Verbindung mit verschiedenen Bereichen:

(33) Muskuloskelettale Physiotherapie

(34) Sporttherapie

(35) Intensivpflege

(36) Kardiorespiratorische Physiotherapie

(37) Neurologische Physiotherapie

(38) Prä- und postoperative Genesung und Intervention

(39) Onkologie

(40) Physiotherapie für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere)

vi) Evidenzbasierte Praxis:

(41) Forschungsmethoden und -anwendung

(42) Theoretische Grundlagen der Forschung

vii) Ethik und Berufspraxis:

(43) Kommunikation

(44) Ethik und Rechtsvorschriften.

b) Die Ausbildung zum Physiotherapeuten umfasst eine klinische Ausbildung, die eine eindeutig identifizierbare Komponente des Programms darstellt, mindestens 1 000 Stunden umfasst und unter Aufsicht in geeigneten klinischen Umgebungen und in direktem Kontakt mit Patienten durchgeführt wird.

c) Die Ausbildung zum Physiotherapeuten muss sicherstellen, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwirbt:

i) Diagnose und Behandlungspläne:

(1) Fähigkeit, die Symptome und den Gesundheitszustand des Muskel-Skelett-Systems von Klienten/Patienten eigenständig zu bewerten und festzustellen, ob eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt oder eine Überweisung an einen Arzt erforderlich ist

(2) Kompetenz bei der Erstellung physiotherapeutischer Diagnosen und Prognosen

(3) Fähigkeit, Differentialdiagnosen eigenständig zu erwägen und zu prüfen

(4) Fähigkeit, funktionelle Störungen des Muskel-Skelett-Systems eigenständig zu diagnostizieren

(5) Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung maßgeschneiderter klienten-/patientenorientierter Behandlungspläne

(6) Fähigkeit, physiotherapeutische Übungen eigenständig zu konzipieren, durchzuführen und zu beurteilen

(7) Fähigkeit zur Konzeption, Umsetzung und Bewertung therapeutischer Übungsprogramme für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere)

ii) Physiotherapeutische Praxis:

(8) Fähigkeit, verschiedene physiotherapeutische Maßnahmen sicher und wirksam durchzuführen, darunter Bewegungstherapie, manuelle Therapie und physikalische Modalitäten

(9) Kenntnisse in den Bereichen Biologie, Physik und klinische Wissenschaften sowie die Fähigkeit, diese in der physiotherapeutischen Praxis anzuwenden

(10) Kenntnisse und Verständnis von Reedukation und funktioneller Genesung, einschließlich Methoden, Verfahren und physiotherapeutischer Maßnahmen in diesen Bereichen

(11) Fähigkeit, die Ergebnisse physiotherapeutischer Maßnahmen eigenständig zu überwachen und zu bewerten sowie notwendige Anpassungen vorzunehmen

(12) Fähigkeit, die für die physiotherapeutische Praxis relevanten Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften anzuwenden

(13) Fähigkeit, sozioökonomische, persönliche und kulturelle Faktoren bei der physiotherapeutischen Beurteilung und Untersuchung des Klienten/Patienten zu berücksichtigen

(14) Fähigkeit, psychologische Prinzipien in die physiotherapeutische Praxis einzubeziehen

iii) Ethik und Professionalität:

(15) Verständnis von Berufsethik, Praxisstandards und Rechtsvorschriften

(16) Grundkenntnisse über Gesundheitssysteme, Organisationsstrukturen und Gesundheitspolitik

(17) Fähigkeit zur selbstständigen Berufsausübung unter Anwendung des eigenen fachlichen Urteilsvermögens

(18) Fähigkeit, Klienten-/Patientenakten ordnungsgemäß und im Einklang mit ethischen und rechtlichen Anforderungen zu führen

iv) Kommunikation:

(19) Fähigkeit zur effektiven Kommunikation mit Klienten/Patienten

(20) Fähigkeit zur effektiven Kommunikation mit anderen Gesundheitsdienstleistern

v) Sozialwissenschaft und öffentliche Gesundheit:

(21) Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung

(22) Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft

(23) Kenntnisse über Fragen der öffentlichen Gesundheit und über Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit

(24) Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Klienten/Patienten, Pflegekräften und Mitgliedern des Gesundheitsteams

vi) Berufliche Zusammenarbeit und Führung:

(25) Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern interdisziplinärer und multiprofessioneller Teams

(26) Kenntnis der eigenen Rolle sowie der Rolle und Verantwortung anderer in einem interdisziplinären Team

(27) Fähigkeit, theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden und klinisches Denken einzusetzen

(28) Fähigkeit, auf der Grundlage evidenzbasierter Praxis Entscheidungen zu treffen und zu handeln.

Artikel 6

Überprüfung

Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Neubewertung des mit dieser Richtlinie eingerichteten gemeinsamen Ausbildungsrahmens vor, insbesondere seines Inhalts und seiner anhaltenden Eignung im Lichte des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in diesem Berufsfeld.

Artikel 7

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 26. Mai 2028 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 9

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN